

Das Tier im Testament

Wie Halter über ihren Tod hinaus für ihre Tiere sorgen können

Viele Menschen haben sich wohl schon Gedanken darüber gemacht, was sie dem Lebenspartner, den Kindern und anderen nahen Personen nach dem eigenen Tod einmal vererben wollen. Tierhaltende sollten darüber hinaus aber auch Vorkehrungen für den Fall treffen, dass ihre Tiere sie überleben. Das Erbrecht bietet ihnen verschiedene Möglichkeiten, wie sie über ihren Tod hinaus die Betreuung ihrer Tiere sicherstellen können.

Von Dr. iur. Gieri Bolliger
und lic. iur. Andreas Rüttimann

Sich mit dem eigenen Tod zu befassen, ist nicht einfach. Gerade für Tierhaltende ist es aber ratsam, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, was nach ihrem Tod mit ihren Tieren geschehen soll. Denn auch wenn Tiere rechtlich keine Sachen sind, zählen sie zum Vermögen ihres Eigentümers und gehören – wie alle anderen Vermögenswerte auch – nach dessen Tod zu seinem Nachlass. Hat der Verstorbene zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann jedoch zu unerwünschten Ergebnissen führen, etwa wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ein Recht am Nachlass geltend machen.

Ausserdem hat der Erblasser ohne entsprechende Verfügung keinerlei Einfluss darauf, bei welchem seiner Erben sein Tier letztlich unterkommt. Vielmehr kann die Erbengemeinschaft dies dann unter sich ausmachen. Werden sich die Erben nicht einig, muss ein Gericht über die Zuteilung entscheiden. Dabei hat es jenem Erben den Vorzug zu geben, der dem Tier unter tierschützerischen Gesichtspunkten die beste Betreuung bieten kann. Dies gilt aber nur für Heimtiere, also Tiere, die primär aus emotionalen Gründen gehalten werden. Nutz-, Zucht- oder Sporttiere, mit deren Haltung in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,

würden im Streitfall hingegen durch eine Verlosung unter den Erben verteilt. Ist eine Zuteilung nicht möglich, etwa weil keiner der Erben das Tier übernehmen will, wird dieses verkauft oder verschenkt. Ein allfälliger Erlös fällt dann in den Nachlass und wird unter den Erben aufgeteilt.

Ein Testament ist aber auch dann wichtig, wenn keine Angehörigen vorhanden sind. Ohne letztwillige Verfügung fällt der Nachlass mitsamt dazugehörigen Tieren nämlich an den Staat.

Der Erblasser hat verschiedene Möglichkeiten, sein Tier zu begünstigen

Mit einem Testament kann der Erblasser seine Erben frei aussuchen und selbst entscheiden, wem er was hinterlassen möchte. Zu beachten hat er dabei lediglich die sogenannten gesetzlichen Pflichtteile, die dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Partner, den direkten Nachkommen und, falls keine Nachkommen vorhanden sind, den Eltern zustehen.

Der Erblasser hat verschiedene Optionen, für die Zukunft seines Tieres testamentarisch vorzusorgen. So hat er beispielsweise die Möglichkeit, es einem seiner gesetzlichen Erben – unter Anrechnung auf dessen Erbteil

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto PC 87-700700-7
www.tierimrecht.org

oder auch zusätzlich zu diesem – zuzusprechen. Er kann das Tier aber auch einem tierliebenden Bekannten vererben oder vermachen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Verfügungsarten liegt darin, dass ein Vermächtnisnehmer im Gegensatz zum Erben kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen ist und somit auch nicht zur Erbengemeinschaft gehört. Er ist also nicht an der Verteilung des übrigen Nachlasses beteiligt und haftet auch nicht für allfällige Schulden des Erblassers. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte nur bei Vermächtnissen der Ausdruck «vermachen» – und dort dafür nicht der Begriff «erben» – verwendet werden.

Auflagen zugunsten des Tieres

Der Erblasser hat weiter die Möglichkeit, eine begünstigte Person in seinem Testament mittels einer sogenannten Auflage zu verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. So kann er dem Erben oder Vermächtnisnehmer, der das Tier erhalten soll, etwa einen bestimmten Betrag zuweisen, der für den Unterhalt und die Betreuung des Tieres verwendet werden muss. Mit einer Auflage könnte aber beispielsweise auch verlangt werden, dass das Tier nicht zum Züchten gebraucht werden darf oder dass es

Um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, wer für das Tier verantwortlich ist, empfiehlt es sich, dies im Testament klar und unmissverständlich zu formulieren.



Mit einer Auflage könnte auch verlangt werden, dass das Tier nicht zum Züchten gebraucht werden darf.

nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Sollte sich der Begünstigte nicht an die Auflage halten, steht jedem Interessierten – also beispielsweise auch einem Tierschutzverein – das Recht zu, auf deren Erfüllung zu klagen. Um Streitigkeiten vorsorglich zu vermeiden, sollte der Erblasser am besten gleich im Testament festhalten, welche Folgen es hat, wenn seine Auflagen nicht eingehalten werden und was in einem solchen Fall mit dem Tier geschehen soll. Ebenfalls möglich ist es, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis an eine Bedingung zu knüpfen. So kann der Erblasser etwa verfügen, dass die Tochter die wertvolle Kunstsammlung nur dann erbt, wenn sie auch das hinterbliebene Tier zu sich nimmt und gut für dieses sorgt.

Zu beachten ist, dass natürlich nicht jeder in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen eine artgerechte Betreuung zu bieten. Eine entsprechende Verfügung sollte deshalb unbedingt vorgängig mit der begünstigten Person besprochen werden. Im Übrigen ist auch niemand verpflichtet, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis anzunehmen. Wer dies ausschlägt, muss natürlich auch eine damit verbundene Auflage nicht erfüllen. In einem solchen Fall läge es an den übrigen Erben – sofern diese das Erbe annehmen –, das Nötige für die Betreuung des Tieres vorzukehren, um dem letzten Willen des Verstorbenen gerecht zu werden.

Tiere können nicht erben

Tiere sind zwar wie bereits erwähnt auch in rechtlicher Hinsicht keine Sachen. Dennoch sind sie keine eigentlichen Rechtssubjekte, weshalb sie kein eigenes Vermögen haben und somit auch nicht Erbe eines Nachlasses sein können. Ihre Einsetzung als Erben oder Vermächtnisnehmer wird allerdings nicht einfach als ungültig betrachtet, sondern als Auflage, angemessen für das Tier zu sorgen. Diese Regelung erlaubt es, dem Willen des Verstorbenen in Bezug auf das Wohl des Tieres Rechnung zu tragen. Um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, wer für das Tier verantwortlich ist, empfiehlt es sich aber, dies im Testament klar und unmissverständlich zu formulieren.

Formvorschriften müssen beachtet werden

Die üblichste Form einer letztwilligen Verfügung ist das sogenannte eigenhändige Testament. Bei dessen Ausgestaltung sind jedoch einige wichtige Punkte zu beachten.

Werden die einschlägigen Gesetzesvorschriften nicht eingehalten, ist das Testament anfechtbar. Ein eigenhändiges Testament muss vollständig von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein. Es genügt also nicht, einen mit Schreibmaschine oder Computer verfassten Text zu unterschreiben. Das Testament kann jederzeit geändert oder neu abgefasst werden. Wird zu einem bestehenden Testament eine Ergänzung hinzugefügt, muss der neue Abschnitt wiederum datiert und unterschrieben werden.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Testament klar und verständlich abzufassen. Begünstigte Personen oder Organisationen sind immer mit vollständigem Namen und ihrer genauen Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Ein bestimmtes Tier mit Namen zu erwähnen, sollte möglichst vermieden werden. Besser wählt man die allgemeine Formulierung «meine Tiere». Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für neue Tiere gilt, falls beispielsweise der Hund des Erblassers schon vor diesem verstorben und durch eine Katze «ersetzt» worden ist. Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, ein öffentliches Testament zu errichten. Dieses wird von einer Urkundsperson (in der Regel ein Notar) aufgesetzt und dann vom Erblasser vor dieser und zwei Zeugen unterzeichnet. Nach der Beurkundung wird es bei einer Amtsstelle hinterlegt.

Auch Tierschutzorganisationen können bedacht werden

Wer nicht nur für die Zukunft seines eigenen Tieres Vorkehrungen treffen, sondern sich generell für das Wohl der Tiere engagieren möchte, kann natürlich auch eine Tierschutzorganisation als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen. Ist die Organisation als gemeinnützige Institution von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit, kommt ihr die Zuwendung ohne entsprechende Abzüge zugute. Weitere Informationen hierzu finden sich beispielsweise in der Testamentsbroschüre der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) unter www.tierimrecht.org.

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.